



Luftsportverband Hamburg e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. und Hamburger Sportbund e.V.

Satzung

beschlossen am 9. März 1982

Änderungen am 18. April 1989, 30. März 1992, 10. April 1997 und 27. April 1999

§1. Name, Sitz.

Der Verein führt den Namen "Luftsportverband Hamburg e.V.", - nachfolgend als Luftsportverband, abgekürzt LV bezeichnet - und ist am 5.2.1952 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.

Sitz des Luftsportverbandes ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck.

Zweck des Luftsportverbandes ist es, alle Luftsporttreibenden und die für sie tätigen Vereine in Hamburg zusammenzuschließen und deren Interessen auf Landesebene und als ordentliches Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) und im Hamburger Sportbund e.V. zu vertreten.

§3. Gemeinnützigkeit.

Der Luftsportverband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und keinerlei eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des LV dürfen nicht für Zuwendungen an Mitglieder und nur für Zwecke dieser Satzung verwendet werden.

Niemand darf durch satzungsfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4. Fachgruppen.

Der Luftsportverband umfaßt die Fachgruppen:

- Motorflug-Sport
- Segelflug-Sport einschl. Motorsegelflug-Sport
- Modellflug-Sport
- Fallschirm-Sport
- Technik

Eine mögliche Erweiterung kann der erweiterte Vorstand beschließen.

§5. Luftsportjugend.

Die Luftsportjugend des Luftsportverbandes Hamburg e.V. regelt ihre Belange in Selbstverwaltung und gibt sich ihre Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf, selbst.

§6. Mitgliedschaft.

Der Luftsportverband besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

a) Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jeder im Sinne des §3 dieser Satzung gemeinnützige Luftsportverein werden, der diese Satzung für sich verbindlich anerkennt, ins Vereinsregister eingetragen und in Hamburg ansässig ist. Außerhalb Hamburgs ansässige Luftsportvereine können mit Zustimmung des gebietsmäßig zuständigen Landesverbandes Mitglied im Luftsportverband Hamburg werden.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ordentliche Mitgliedschaft im LV schließt Mitgliedschaft im DAeC ein und setzt Anerkennung der Satzung des DAeC voraus. Die ordentlichen Mitglieder

- geben sich eine Satzung, die denen des DAeC und des LV nicht entgegensteht. Sie zeigen dies und etwaige Satzungsänderungen dem Vorstand des LV an.

- führen ihre Angelegenheiten, ihre Wirtschaftsführung und insbesondere ihre sportlichen Aktivitäten in eigener Verantwortung.
 - werden den Vorstand des LV über Angelegenheiten, die über den eigenen Verein hinaus Bedeutung haben können oder die einer allgemeinen Absprache mit Hamburger Behörden/Einrichtungen bedürfen, rechtzeitig und fair unterrichten.
 - halten Verbindung zu den Mitgliedsvereinen der gleichen Fachgruppe im LV zum Zweck fachlicher Abstimmung und Vertretung.
 - führen über ihre Mitgliederbewegung ordentlich Buch - zugleich als Grundlage für das Stimmrecht im LV und für die Beitragspflicht - und machen darüber dem Vorstand des LV auf Verlangen Mitteilung.
 - leisten zeitgerecht die von der Mitgliederversammlung des LV beschlossenen Beiträge.
- b) Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die nicht die Voraussetzungen des Abschnitts a erfüllen. Ihre Rechte und Pflichten legt der Vorstand im Einzelfall fest. Außerordentliche Mitglieder erhalten keine die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdende Unterstützung.
- c) Personen, die sich um den Luftsport besonders verdient gemacht haben, können von dem erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei, sind aber berechtigt, alle Leistungen des LV in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austrittserklärung. Diese ist dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Die Beitragspflicht endet in diesem Fall mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- b) durch Wegfall von Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im LV. In diesen Fällen stellt der erweiterte Vorstand das Ende der Mitgliedschaft fest, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf.
- c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied
- gegen anerkannte Gebote fliegerischer Kameradschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.
 - sich den Regeln dieser Satzung oder allgemein geltenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachdrücklich verweigert.
- Ausschluß eines Mitgliedes bleibt einem Beschluß der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- d) durch Tod von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

§ 8. Organe des Luftsportverbandes.

Organe des Luftsportverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Gesetzlicher Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Zwei von ihnen vertreten den LV gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann mündlich durch Zuruf erfolgen, ist jedoch auf Ersuchen eines Abstimmungsberechtigten für jedes oder ein Vorstandsmitglied gesondert, schriftlich und geheim durchzuführen.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnimmt, den Geschäftsverkehr erledigt und Mitteilungen des DAeC an Vereine weiterleitet.

Mittel des LV werden nach Vorstandsbeschlüssen durch den Schatzmeister verwaltet.

§ 10. Aufgaben des Vorstandes sind

- Wahrnehmung laufender Geschäfte.
- Einleitung und Förderung von Initiativen, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen und nicht bereits von Fachgruppen oder Mitgliedsvereinen selbständig betrieben werden.
- Koordinierung luftsportlicher Angelegenheiten im Raum Hamburg.
- Vertretung des Luftsportverbandes als ordentliches Mitglied im DAeC.
- Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden im DAeC.
- Einberufung des erweiterten Vorstandes (§ 11) und der Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 11. Der erweiterte Vorstand.

Der erweiterte Vorstand besteht:

- aus den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Referenten der Fachgruppen,
- dem Jugendleiter,
- dem technischen Leiter,
- dem Leiter des techn. Betriebes
- und der Frauenbeauftragten.

Diese regeln etwa notwendige Vertretung selbst.

Die Referenten der Fachgruppen werden von den fachlich beteiligten Mitgliedsvereinen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Fachreferenten können zugleich Vorstandsmitglieder des LV sein.

Die Fachreferenten arbeiten selbständig und unmittelbar mit den Fachgruppen im DAeC nach dessen Satzung zusammen.

Der Jugendleiter wird nach der Jugendordnung vom Jugendausschuß gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen.

Er muß einberufen werden:

- vor jedem "Deutschen Luftfahrttag des DAeC" und
- wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Die Einladung zur Sitzung muß allen Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher zugesandt werden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der in ihm Stimmberechtigten anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit. Bei schwerwiegender Meinungsverschiedenheit kann jedoch die Minderheit die weitere Behandlung in der Mitgliederversammlung verlangen.

Der Vorstand kann Beschlüsse des erweiterten Vorstandes auch durch Rundschreiben herbeiführen, wenn eine Aussprache im Einzelfall entbehrlich erscheint und Einspruch nicht erhoben wird.

§12. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind

- gegenseitige Unterrichtung über anstehende Probleme, Entwicklungen oder Absichten, insbesondere luftsportfachlicher oder -technischer Art.
- daraus folgende Anregungen für eine Koordinierung und - soweit möglich - wechselseitige Unterstützung der Mitgliedsvereine untereinander.
- gemeinsame Fragen der Luftsportjugend.
- gemeinsame Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.
- Beratung des Vorstandes bei der Wahrnehmung der ordentlichen Mitgliedschaft im DAeC.
- Erweiterung der Luftsport-Fachgruppen (§ 4) und Aufnahme neuer Mitglieder (§ 6).

§ 13. Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung als unmittelbare Vertretung aller Mitgliedsvereine ist oberstes Organ des Luftsportverbandes und bestimmt ihre Zuständigkeit selbst.

Jedenfalls bleibt vorbehalten:

- Änderungen der Satzung des Luftsportverbandes.
- Anträge des LV auf Änderungen der Satzung des DAeC.
- Ausschluß eines Mitgliedes.
- Bestimmung unabhängiger Kassenprüfer zum Abschluß eines jeden Kalenderjahres.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten, von zwei Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.
- Wahl des technischen Referenten für die Zeit bis zur Wahl eines Nachfolgers.
- Bestätigung der Referenten der Fachgruppen und des Jugendleiters.
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.
- Beschluß über Auflösung des Luftsportverbandes.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr während der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie ist außerdem auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Später eingehende schriftliche Anträge von ordentlichen Mitgliedern oder aus dem erweiterten Vorstand heraus sollen spätestens eine Woche vor der Tagung dem Vorstand vorliegen und sind dann auf die Tagesordnung zu setzen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die eine Anwesenheitsliste enthalten und wenigstens die Anträge, Beschlüsse und etwaige aktenkundige Widersprüche feststellen muß. Sie ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§14. Stimmrecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat für jedes seiner gemeldeten ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als $\frac{1}{4}$ aller vertretungsberechtigten Stimmen auf sich vereinen.

Jedes ordentliche Mitglied kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben, unbeschadet der Personenzahl, durch die sich der Verein in der Versammlung vertreten lassen will. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der vertretungsberechtigten Stimmen. Sie beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung oder die Auflösung können nur mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 15. Auflösung.

Die Auflösung des Luftsportverbandes kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß ist jedoch erst wirksam, wenn er in einer innerhalb eines Vierteljahres erneut einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen wiederholt wird.

Bei Auflösung des LV fällt sein Vermögen dem Deutschen Aero Club e. V zu mit der Maßgabe, es zur Förderung des Luftsports im Raum Hamburg zu verwenden. Die Empfängervereine müssen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.